

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Emtinghausen** am Montag, dem 24. Juni 2013, 19:30 Uhr, in Emtinghausen-Bahlum, Gaststätte Heerenkamper Krug, Heerenkamp 8, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 29.01.2013.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten.
5. Unterrichtung des Rates über die Belegung des Kindergartens Emtinghausen im Kindergartenjahr 2013/2014.
(DS-Nr. E.3.17.M47 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstockung der Kinderzahl in der 14:00 Uhr-Betreuung zum Kindergartenjahr 2013/2014 an drei Wochentagen.
(DS-Nr. E.3.17.48 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Schützenvereins Emtinghausen von 1929 e.V. auf Weiterleitung einer Rate des an die Gemeinde abgeführten Vereinsvermögens der Emhuser Plattsackers.
(DS-Nr. E.1.17.44 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Gemeindewappens.
(DS-Nr. E.1.17.41 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufbringung von Fahrbahnmarkierungen in der Straße „Fladenweg“.
(Rat 29.01.2013, TOP 2).
10. Beratung und Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Emtinghausen zum 01.01.2010.
(DS-Nr. E.2.17.40 ist beigelegt.)
11. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Zuständigkeit für Tourismusangelegenheiten.
(DS-Nr. E.1.17.42 ist beigelegt.)
12. Beratung und Beschlussfassung über die Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des MW der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien v. 03.12.2012 über das öffentliche Auftragswesen.
(DS-Nr. E.1.17.46 ist beigelegt.)

13. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zum Rückbau von öffentlichen Telekommunikationseinrichtungen.
(DS-Nr. E.1.17.M45 ist beigelegt.)
14. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
15. Mitteilungen und Anfragen.
(DS-Nr. E.3.17.M43 ist beigelegt.)
16. Einwohnerfragestunde.

Gemeinde Emtinghausen

Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
3 / E/3/449-03/2	28.05.2013	E.3.17.147

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	24.06.2013	5				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Belegung des Kindergarten Emtinghausen im Kindergartenjahr 2013/2014

Inhalt der Mitteilung:

Im Kindergarten Emtinghausen gibt es derzeit zwei Vormittagsgruppen, eine mit 21 Plätzen und eine mit 20 Plätzen aufgrund einer Einzelintegrationsmaßnahme. Diese Maßnahme endet im Juli 2013, sodass ab August in dieser Gruppe wieder 25 Plätze zur Verfügung stehen - insgesamt also 46 Vormittagsplätze.

Derzeit ist der Kindergarten mit 41 belegten Plätzen im Vormittagsbereich voll belegt. In der Nachmittagsgruppe werden derzeit sechs Kinder und zusätzlich ein Kind aus dem Vormittag am Dienstag und Mittwoch von 14.00 - 17.00 Uhr betreut.

Im Sommer 2013 werden insgesamt 15 Kinder schulpflichtig und verlassen die Einrichtung.

Für den Vormittagsbereich liegen 11 Neuanmeldungen vor und vier Kinder wechseln von der Nachmittagsgruppe in den Vormittagsbereich, sodass insgesamt 15 Kinder neu in die Vormittagsgruppen aufgenommen werden.

Für die Nachmittagsgruppe liegen vier Neuanmeldungen vor. Zwei Anmeldungen zum August und zwei zum Januar 2014. Ein Kind bleibt in der Nachmittagsgruppe und wechselt nicht in den Vormittag. Zudem werden drei Kinder aus der Vormittagsgruppe am Dienstag und Mittwoch bis 17.00 Uhr betreut.

Die Belegung für das kommende Kindergartenjahr sieht somit wie folgt aus:

Vormittag:

41 Plätze derzeit belegt
./ 15 Schulanfänger
+ 11 Neuanmeldungen
+ 4 Wechsler aus der Nachmittagsgruppe
41 Plätze belegt

Somit stehen im Vormittagsbereich fünf Plätze ab Sommer frei.

Der Nachbarkindergarten Riede startet nach den Sommerferien mit nur einem freien Platz, so dass wahrscheinlich im Laufe des Kindergartenjahres Rieder Kinder, die dort nicht mehr aufgenommen werden können, einen Platz im Kindergarten Emtinghausen angeboten wird. Dies war in der Vergangenheit auch schon mal der Fall gewesen. Die Gemeinde Emtinghausen profitiert hier durch zusätzliche Gebühreneinnahmen.

Nachmittag:

6 Plätze belegt
./ 4 Wechsler in den Vormittagsbereich
./ 1 Abmeldung wegen Wegzug
+ 4 Neuanmeldungen
+ 3 Kinder aus dem Vormittag, die bis 17.00 Uhr betreut werden
8 Plätze belegt

Der GD



Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
3 E/3/449-04	12.06.2013	E.3.17.48

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	24.06.2013	6				

Bisheriger Beratungsgang: Rat 31.01.2012, TOP 7 (Aufstockung der Kinderzahl an zwei Tagen in der Woche bis 14.00 Uhr)

Betreff: Aufstockung der Kinderzahl in der 14.00 Uhr Betreuung zum kommenden Kindergartenjahr 2013/2014 an drei Wochentagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Emtinghausen beschließt, dass zum kommenden Kindergartenjahr 2013/2014 eine Aufstockung der Platzzahl in der Betreuung von 12.00 - 14.00 Uhr an den Wochentagen Montag, Donnerstag und Freitag erfolgt. Somit können dann von Montag bis Freitag täglich bis zu 25 Kinder im verlängerten Spätdienst betreut werden.

Die Verwaltung wird beauftragt das erforderliche Personal (2. Betreuungskraft) sowie die Haushaltsmittel überplanmäßig bereit zu stellen.

Sachverhalt:

Mit Ratsbeschluss v. 21.01.2010 ist im Kindergarten Emtinghausen eine verlängerte Betreuung bis 14.00 Uhr eingerichtet worden. Seinerzeit konnten von Montag bis Freitag von 12.00 - 14.00 Uhr max. 10 Kinder pro Tag betreut werden.

Mit Beschluss v. 31.01.2012 ist an den Wochentagen Dienstag und Mittwoch die Kinderzahl von 10 auf 20 Kinder aufgrund des Bedarfes erhöht worden und um somit auch die Nachmittagsgruppe bis 17.00 Uhr erhalten zu können.

Für das kommende Kindergartenjahr 2013/2014 liegen nun für die 14.00 Uhr Betreuung weitere Anmeldungen vor. Am Montag stehen insgesamt sieben Kinder, am Donnerstag vier Kinder und am Freitag drei Kinder auf der Warteliste.

Der Kindergarten Emtinghausen möchte nun das Betreuungsangebot ausweiten und an allen Wochentagen eine Betreuung für 25 Kinder bis 14.00 Uhr anbieten.

Gebühren:

Die Gebühreneinnahmen werden analog der gültigen Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Emtinghausen berechnet.

Derzeit werden im Schnitt für die 12.00 - 14.00 Uhr Betreuung an fünf Wochentagen mit 10 Kindern eine Gebühr in Höhe von 468,67 €/Monat eingenommen. Im Jahr ergibt dies eine Einnahme von insgesamt 5.624,04 €.

Personalkosten:

Für die Betreuung von 25 Kindern sind zwei Fachkräfte notwendig. Eine Kraft ist bereits vorhanden. Die Kosten für die zweite Kraft von 12.00 - 14.00 Uhr an drei zusätzlichen Tagen belaufen sich auf 8.250 €/Jahr. Die Finanzhilfe beläuft sich auf 1.350 €/Jahr.

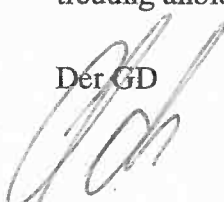
Personalkosten:	8.250 €/Jahr
./.. Landesförderung:	1.350 €/Jahr
<u>./.. geschätzte Einnahmen</u>	<u>3.930 €/Jahr *</u>
<u>Mehrkosten/Jahr</u>	<u>2.970 €/Jahr</u>

*) bei durchschnittlich 7 zusätzlichen Kindern

Für August bis Dezember 2013 belaufen sich die zusätzlichen Kosten auf ca. 1.250 €.

Verwaltungsseitig wird die Aufstockung der Kinderzahl auf 25 Kinder am Montag, Donnerstag und Freitag unterstützt, um auch im Kindergarten Emtinghausen eine bedarfsgerechte Betreuung anbieten zu können.

Der GD



Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 E/1/321-03	30.04.2013	E. 1. 17. 44

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	24.06.2013	7				

Betreff: Antrag des Schützenvereins Emtinghausen auf Weiterleitung einer Rate des an die Gemeinde abgeführten Vereinsvermögens der Emhuser Plattsnackers

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Emtinghausen beschließt, die erste Rate des an die Gemeinde abgeführten Vereinsvermögens der Emhuser Plattsnackers in Höhe von 2.590,65 € an den Schützenverein Emtinghausen von 1929 e. V. für den Einbau neuer Fenster im KK-Stand und die Erneuerung der Heizungsanlage sowie für die Anschaffung eines Lichtpunktgewehres für die Jugendabteilung auszuführen.

Die Auszahlung wird vorgenommen, sobald die antragsgemäßen Aufwendungen in dieser Höhe durch entsprechende Rechnungen belegt werden.

Sachverhalt:

/ Der Schützenverein Emtinghausen von 1929 e. V. hat mit beigefügtem Schreiben vom 04.05.2013 beantragt, eine Rate des Vereinsvermögens der Emhuser Plattsnackers, das an die Gemeinde abgeführt wurde, an den Schützenverein Emtinghausen weiterzuleiten. Der Schützenverein möchte dieses Geld für den Einbau neuer Fenster im KK-Stand und die Erneuerung der Heizungsanlage verwenden. Außerdem beabsichtigt der Schützenverein, ein Lichtpunktgewehr für die Jugendabteilung anzuschaffen. Als Begründung führt der Verein an, dass viele Mitglieder des Schützenvereins auch Mitglieder im Verein Emhuser Plattsnackers sind und durch ihre aktive Mitarbeit zur Ansparung des Vereinsvermögens beigetragen haben.

Ab dem Jahr 2011 ist für den Theaterverein „Emhuser Plattsnackers“ die Gemeinnützigkeit entfallen. Nach § 2 Ziff. 6 der Vereinssatzung fällt dann das Vereinsvermögen an die Gemeinde Emtinghausen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Das Vereinsvermögen hatte zum 31.12.2010 eine Höhe von 7.590,65 €. In 2011 wurden 2.590,65 € und in 2012 wurden 2.500,00 € an die Gemeinde gezahlt. In 2013 ist die letzte Rate in Höhe von 2.500,00 € zu erwarten.

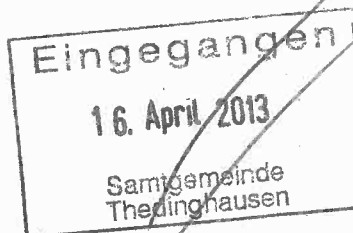
Der GD

Handwritten initials "dr. Döt"

Schützenverein Emtinghausen
von 1929 e.V.
Heinz Ahrens
-Kassenwart-

Auf dem Mühlenkamp 4
27321 Emtinghausen
05.04.2013

Gemeinde Emtinghausen
Hanfried Lübke
-Bürgermeister-
Syker Str. 32
27321 Emtinghausen



Antrag auf Weiterleitung einer gezahlten Rate
des Theatervereins Emuser Plattsackers an die
Gemeinde Emtinghausen wegen der
Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Lieber Hanfried,
liebe Ratsmitglieder,

als Vereinsmitglied des Theatervereins Emuser Plattsackers
und als Vereins- und Vorstandsmitglied des
Schützenvereins Emtinghausen stelle ich den Antrag auf
Weiterleitung einer gezahlten Rate des Theatervereins
an den Schützenverein für Energiesparmaßnahmen durch den Einbau
neuer Fenster im KK-Stand und Erneuerung der
Heizungsanlage.

Ferner beabsichtigt der Schützenverein eine Anschaffung
eines Lichtpunktgewehres für die Jugendabteilung.

Der Schützenverein Emtinghausen ist ein gemeinnütziger,
eingetragener Verein der Gemeinde Emtinghausen.

Diverse Mitglieder des Theatervereins sind auch
Mitglieder des Schützenvereins.
Sie haben über Jahre durch ihre aktive Mitarbeit im
Theaterverein zur Ansparung des abzuführenden
Guthabens beigetragen.

Als Gegenleistung bietet der Schützenverein dem
Theaterverein die Nutzungsmöglichkeit der
Schützenhalle an.

Ich hoffe auf eine positive Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen


Heinz Ahrens

Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 E1/021-05	07.03.2013	E. 1. 17. 41

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	16.04.2013 24.06.2013	8				

Betreff: Verwendung des Gemeindewappens

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Emtinghausen gestattet Herrn Lars Beckefeld, 27321 Emtinghausen, die Verwendung des Wappens der Gemeinde Emtinghausen für die Anfertigung einer privaten Fahne nach den Entwürfen des Heraldikers.

Sachverhalt:

Herr Lars Beckefeld, Emtinghausen, möchte sich über das Internet eine Fahne mit dem Wappen seines Heimatortes anfertigen lassen. Solche gibt es bereits z.B. von den Gemeinden Oyten und Weyhe und der Stadt Achim unter www.flaggenparadies.de.

Gem. Kommentar Blum/ Häusler/ Meyer zu § 22 NKomVG kann die Gemeinde Dritten die Verwendung ihres Wappens gestatten. Die Gestattung liegt im Ermessen der Gemeinde. Es empfiehlt sich, dabei zurückhaltend zu verfahren.

Das öffentliche Zeigen und Nutzen der Flaggen einer Gemeinde durch Einwohner ist ohne Genehmigung möglich, denn sie zielen nicht auf unlautere Vortäuschung hoheitlichen Handelns ab, sondern dienen dem festlichen Schmuck der Gemeinde, mit der sich die Einwohner identifizieren. Jedenfalls bezüglich einer nicht-kommerziellen Nutzung wird daher seit langem von einer stillschweigenden Genehmigung der Gemeinde ausgegangen. Diese stillschweigende Genehmigung umfasst auch das Herstellen und Anbieten der Gemeindeflagge durch kommerzielle Anbieter, weil das private Nutzungsrecht nur so ausgeübt werden kann und ein schutzwürdiges Interesse der Kommune an einem „Alleinvertrieb“ nicht besteht.

Da man jedoch im Internet Fahnen auch fantasievoll nach eigenen Vorstellungen gestalten kann, sollte Herrn Beckefeld die Vorgabe gemacht werden, die Flagge entsprechend dem Entwurf des Heraldikers anfertigen zu lassen.

Der GD

Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen E/2/913-03	Datum 28.02.2013	Drucksachen Nr. E.2.17.40
---	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	16.04.2012	10				

Betreff: Eröffnungsbilanz der Gemeinde Emtinghausen zum 01.01.2010

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Emtinghausen beschließt die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Gemeinde Emtinghausen nebst ihrer Anlagen in der vorgelegten Form.

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2010 wird die Haushaltswirtschaft der Samtgemeinde Thedinghausen und der Mitgliedsgemeinden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) bzw. seit dem 01.11.2011 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) geführt.

Für das Haushaltsjahr 2010 hat das Hauptorgan der Körperschaft gem. Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) eine Erste Eröffnungsbilanz zu beschließen. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung gem. Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG.

Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt gem. §§ 119 und 120 NGO/§§ 153 Abs. 3, 155 und 156 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden.

Auf Wunsch der Samtgemeinde Thedinghausen wurde ab März 2011 eine begleitende Prüfung zur Aufstellung der EÖB durch das RPA durchgeführt.

Die danach erstellte EÖB zum 01.01.2010 nebst Anhang und einschließlich der Anlagen zum Anhang wurde am 05.11.2012 vorgelegt.

Mit dem Bericht vom 25.02.2013 bestätigt das RPA die vorgelegte Eröffnungsbilanz.

Eröffnungsbilanz (kurz) - zur Veröffentlichung

Pos.	Bezeichnung Position	Euro 01.01.2010
1	Immaterielles Vermögen	1.276,00
2	Sachvermögen	3.754.794,53
3	Finanzvermögen	12.875,46
4	Liquide Mittel	161.340,46
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	3.930.286,45
1	Nettoposition	3.838.835,52
1.1	Basis-Reinvermögen	2.557.864,10
1.2	Rücklagen	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00
1.4	Sonderposten	1.280.971,42
2	Schulden	1.575,89
2.1	Geldschulden	0,00
2.1.1	davon Liquiditätskredite	0,00
2.1.2	davon Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.575,89
3	Rückstellungen	86.031,09
4	Passive Rechnungsabgrenzung	3.843,95
	Bilanzsumme PASSIVA	3.930.286,45

Zu den einzelnen Bilanzpositionen wird auf die beigelegte Dokumentation der Eröffnungsbilanz verwiesen

Der Bericht über die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Verden vom 25.02.2013 ist ebenfalls beigelegt.

Der GD

**Eröffnungsbilanz
der
Gemeinde
Emtinghausen
zum
01.01.2010**

Stand: 27.03.2012

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. HINWEISE ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ	3
1.1. Bilanzstichtag	3
1.2. Beschlussfassung	3
1.3. Rechtsquellen der Bewertung	3
1.4. Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz	3
1.5. Prüfung der Eröffnungsbilanz	3
2. GRUNDSÄTZE DER BEWERTUNG	4
2.1. Grundsätze ordnungsgemäßer Bewertung	4
2.2. Ausübung der Grundsätze der Bewertung	5
3. ERÖFFNUNGSBILANZ	7
3.1. Gliederungsgrundsätze	7
3.2. Eröffnungsbilanz (kurz) nach § 54 (1) GemHKVO	7
3.3. Eröffnungsbilanz (ausführlich)	8
3.4. Aktiva	11
3.4.1. Immaterielles Vermögen	11
3.4.2. Sachvermögen	12
3.4.3. Finanzvermögen	14
3.4.4. Liquide Mittel	15
3.4.5. Aktive Rechnungsabgrenzung	15
3.5. Passiva	15
3.5.1. Nettoposition	15
3.5.2. Schulden	17
3.5.3. Rückstellungen	18
3.5.4. Passive Rechnungsabgrenzung	19
4. Anlagen	19

1. HINWEISE ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ

1.1. Bilanzstichtag

Stichtag für die erste Eröffnungsbilanz ist der 01.01.2010

1.2. Beschlussfassung

Gem. Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15. November 2006 beschließt der Rat die erste Eröffnungsbilanz. Sie ist im Anhang zu erläutern.

1.3. Rechtsquellen der Bewertung

- NGO Niedersächsische Gemeindeordnung
- GemHKVO Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des
- Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung - GemHKVO -)
- ÄnderungsG Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
- Ausf. Erlass Ausführungserlass vom 04.12.2006 zu dem seit 01.01.2006 geltenden Gemeindehaushaltsrecht mit Mustern gem. § 142 Abs. 3 NGO und einer Abschreibungstabelle gem. § 47 Abs. 2 GemHKVO
- Hinweise MI Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens
- Hinweise MI Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz
- WertV Wertermittlungsverordnung
- WertR Wertermittlungsrichtlinie nebst Anlage 7 - Normalherstellkosten

1.4. Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz eine Bilanzposition, nicht oder nicht richtig angesetzt worden ist, wird der Wertansatz, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, in der späteren (Schluss-) Bilanz nachgeholt oder berichtigt.

Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.

1.5. Prüfung der Eröffnungsbilanz

Gem. Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15. November 2006 unterliegt die Eröffnungsbilanz der Prüfung. Die vorgelegte Fassung ist ein ungeprüfter Entwurf.

Veränderungen und Ergänzungen, die sich im Rahmen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden ergeben, werden eingearbeitet. Die Beschlussfassung über die geprüfte Eröffnungsbilanz ist im 2. Quartal 2012 vorgesehen.

2. GRUNDSÄTZE DER BEWERTUNG

Die Bewertung aller Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des § 96 Abs. 4 NGO i.V.m. §§ 42 ff. GemHKVO, das heißt nach Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die §§ 44 bis 46 GemHKVO enthalten Regelungen zur Bewertung (Bewertungsregeln).

2.1. Grundsätze ordnungsgemäßer Bewertung

Folgende Grundsätze sind bei der Bilanzierung, d.h. dem Erfassen aller Vermögensgegenstände und Schulden zu beachten:

Grundsatz der Vollständigkeit

Gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO sind in der Bilanz das Vermögen, die Nettosition, die Schulden, die Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Maßgeblich für die Bilanzierung ist, dass der Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum zuzurechnen ist.

Wirtschaftliches Eigentum:

Ein Vermögensgegenstand ist nach § 37 Abs. 1 GemHKVO bei der Inventur zu erfassen und zu bewerten, wenn die Kommune wirtschaftlicher Eigentümer (sinngemäße Anwendung des § 39 Abgabenordnung) ist. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn eine eigentumsähnliche wirtschaftliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand besteht, wodurch ermöglicht wird, Dritte auf Dauer von der Nutzung auszuschließen. In aller Regel fallen rechtliches und wirtschaftliches Eigentum zusammen.

Grundsatz der Stichtagsbezogenheit

Die Bilanzen sind stichtagsbezogen auf den Stand eines Tages aufzustellen. Die erste Eröffnungsbilanz ist zum 01.01. des ersten doppelischen Haushaltsjahres 2010 aufzustellen.

Grundsatz des Saldierungsverbots

Die einzelnen Posten der Aktivseite dürfen nicht mit den Posten der Passivseite verrechnet werden (§ 42 Abs. 2 GemHKVO).

Grundsatz der Bilanzidentität

Nach § 44 Abs. 2 GemHKVO müssen die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres mit der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.

Grundsatz der Einzelbewertung

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind nach § 44 Abs. 3 GemHKVO zum

Bilanzstichtag einzeln zu bewerten. Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung ergeben sich aus zulässigen Vereinfachungsverfahren, § 46 GemHKVO.

Grundsatz der Fortführung der Tätigkeit

Dieser Grundsatz ergibt sich aus § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB analog, wonach die Verpflichtung zur Fortführung der Bewertung besteht.

Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Gem. § 44 Abs. 5 GemHKVO sollen die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden. Ein späterer Wechsel der festgelegten Methoden ist ohne besonderen Grund nicht zulässig.

Grundsatz der Vorsicht

§ 44 Abs. 4 GemHKVO schreibt vor, dass die Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig zu bewerten sind. Das Vermögen ist eher zu niedrig und die Schulden sind eher zu hoch zu bewerten.

Grundsatz der Darstellungsstetigkeit

Durch die verbindliche Vorgabe in § 54 GemHKVO zum Aufbau der Bilanz mit den einzelnen Bilanzpositionen ist die stets gleiche Darstellung gesichert.

2.2. Ausübung der Grundsätze der Bewertung

Bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz wurden die Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Emtinghausen grundsätzlich unter Einbeziehung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ und die Hinweise zur Inventur und Inventurvereinfachung beachtet und angewandt.

Ferner erfolgt die Bewertung unter stetiger Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bewertung.

Aktiva:

- Das immaterielle Vermögen und Sachvermögen ist grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungswerten (AHW), vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Von der vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebenen Abschreibungstabelle wurde grundsätzlich nicht abgewichen.
- Bei der Bewertung des mobilen Vermögens wurde entsprechend den Hinweisen zur Inventur auf die Erfassung von mobilen Vermögensgegenständen unter einem Netto-Anschaffungs- oder Herstellungswert von 5.000,00 € verzichtet. Vermögensgegenstände mit einem höheren Wert wurden zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswerten aktiviert. Die Bestände werden seit dem 01.01.2010 in der Anlagenbuchhaltung fortgeschrieben.
- Vermögensgegenstände, bei denen sich die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungswerte als schwierig und zeitaufwändig erwiesen hat

(insbesondere Gebäude und Infrastrukturvermögen), sind gem. § 96 Abs. 4 S. 3 NGO mit dem auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierten Zeitwert bewertet.

- Beim immateriellen Vermögen wurde das Aktivierungsverbot für unentgeltlich erworbenes und selbst erstelltes Vermögen, z.B. selbst erstellte Software, beachtet.
- Das Wahlrecht aus § 60 Abs. 5 GemHKVO hinsichtlich der Aktivierung geleisteter Investitionskostenzuweisungen und –zuschüsse, die bis zum 31.12.2009 gewährt wurden, wurde insoweit ausgeübt, dass sie nicht aktiviert wurden..
- Das Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung des Umstellungsaufwandes aus Artikel 6 Abs. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften wurde insofern ausgeübt, dass eine Aktivierung nicht erfolgt.
- Die Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, sind gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO mit den für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwerten bewertet. Entsprechende Abschläge gem. den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“ (z.B. für die Sanierung von Altlasten) wurden berücksichtigt.
- Bei der Bewertung des unbeweglichen Vermögens wurde der Grund und Boden vom jeweiligen Aufbau getrennt erfasst und bewertet. Grundstücke unterliegen nicht dem planmäßigen Werteverzehr, während Aufbauten abgeschrieben werden.
- Kunstgegenstände wurden entsprechend den Hinweisen zur Inventur mit ihrem Versicherungswert bewertet. Eine Abschreibung erfolgt nicht.
- Geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau sind nach den zum Bilanzstichtag geleisteten Nennbeträgen bewertet.
- Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen sowie Sondervermögen wurden mit ihrem Nennwert angesetzt.
- Ausleihungen sind mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.
- Liquide Mittel sowie die aktive Rechnungsabgrenzung sind mit ihrem Nennwert ausgewiesen.

PASSIVA:

- Sonderposten, wie Investitionszuweisungen und –zuschüsse, Beiträge und ähnliche Entgelte, sowie erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten und sonstige Sonderposten sind, soweit möglich und in wirtschaftlich vertretbarem Aufwand leistbar, den einzelnen Investitionen für die sie empfangen wurden zugeordnet und analog der Abschreibung über den vom Land Niedersachsen vorgegebenen Nutzungszeitraum auf den Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz fortgeschrieben. Nicht zuzuordnende Investitionszuweisungen und –zuschüsse sind gem. des Hinweises des Landes Niedersachsen zur Inventur, Inventurvereinfachung und Bewertungsfragen (Stand 04.11.2009) über eine pauschalen Nutzungsdauer von 30 Jahren auf den Stichtag 01.01.2010 fortgeschrieben.
- Schulden und Verbindlichkeiten sind gem. § 96 Abs. 4 Satz 6 NGO i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungswert ausgewiesen.

3. ERÖFFNUNGSBILANZ

3.1. Gliederungsgrundsätze

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz entspricht den Vorgaben des § 54 GemHKVO sowie dem dazu vom Ministerium für Inneres und Sport veröffentlichten Gliederungsschema.

Das Wahlrecht nach § 142 Abs. 1 Nr. 8 NGO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GemHKVO zur Vermögenstrennung in realisierbares Vermögen und Verwaltungsvermögen wurde nicht ausgeübt.

3.2. Eröffnungsbilanz (kurz) nach § 54 (1) GemHKVO

Pos.	Bezeichnung Position	01.01.2010 Euro
1	Immaterielles Vermögen	1.276,00
2	Sachvermögen	3.754.794,53
3	Finanzvermögen	12.875,46
4	Liquide Mittel	161.340,46
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	3.930.286,45
1	Nettoposition	3.838.835,52
1.1	Basis-Reinvermögen	2.557.864,10
1.2	Rücklagen	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00
1.4	Sonderposten	1.280.971,42
2	Schulden	1.575,89
2.1	Geldschulden	0,00
2.1.1	davon Liquiditätskredite	0,00
2.1.2	davon Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.575,89
3	Rückstellungen	86.031,09
4	Passive Rechnungsabgrenzung	3.843,95
	Bilanzsumme PASSIVA	3.930.286,45

3.3. Eröffnungsbilanz (ausführlich)

AKTIVA

Pos.	Bezeichnung	01.01.2010 Euro
1	<u>Anlagevermögen</u>	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.1	Konzessionen	
1.2	Lizenzen	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00
1.4	Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen	1.276,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00
1.9	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
	<u>Summe: Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	1.276,00
2	<u>Sachanlagen</u>	
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	270.465,77
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	788.303,17
2.3	Infrastrukturvermögen	2.659.102,34
2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.438,72
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.484,53
2.8	Vorräte	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00
	<u>Summe: Sachvermögen</u>	3.754.794,53
3	<u>Finanzvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung</u>	
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00
3.3	Sondervermögen	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	12.875,46
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00
3.8	Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	0,00
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
	<u>Summe: Finanzvermögen</u>	12.875,46
4	<u>Liquide Mittel</u>	161.340,46
5	<u>Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)</u>	0,00
	<u>Summe AKTIVA</u>	<u>3.930.286,45</u>

PASSIVA

01.01.2010
Euro

Pos.	Bezeichnung	01.01.2010 Euro
1	<u>Nettoposition, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzung</u>	
1.1	<u>Basis-Reinvermögen</u>	
1.1.1	Reinvermögen	2.557.864,10
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss	0,00
	<u>Summe: Basis-Reinvermögen</u>	2.557.864,10
1.2	<u>Rücklagen</u>	
	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen	
1.2.1	Ergebnisses	0,00
	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen	
1.2.2	Ergebnisses	0,00
1.2.3	Bewertungsrücklage	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00
	<u>Summe: Rücklagen</u>	0,00
1.3	<u>Jahresergebnis</u>	
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Vorbelastung aus	
1.3.2	Haushaltsresten für Aufwendungen	0,00
	<u>Summe: Jahresergebnis</u>	0,00
1.4	<u>Sonderposten</u>	
1.4.1	Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände	666.106,56
1.4.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	610.118,21
1.4.3	Sonderposten aus Gebührenaussgleich	0,00
1.4.4	Sonderposten aus Bewertungsausgleich	0,00
1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00
1.4.6	sonstige Sonderposten	4.746,65
	<u>Summe: Sonderposten</u>	1.280.971,42
	<u>Summe: Nettoposition</u>	3.838.835,52
2	<u>Schulden</u>	
2.1	<u>Geldschulden</u>	
2.1.1	Anleihen	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00
2.1.4	Sontige Geldschulden	0,00
	<u>Summe: Geldschulden</u>	0,00
	<u>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen</u>	
2.2	<u>Rechtsgeschäften</u>	0,00
2.3	<u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	0,00

2.4	<u>Transferverbindlichkeiten</u>	
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00
	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke an	
2.4.2	private Organisationen	0,00
	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke an	
2.4.3	öffentliche Einrichtungen	0,00
2.4.4	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00
2.4.5	soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00
	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen an private	
2.4.6	Organisationen	0,00
	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen an öffentliche	
2.4.7	Einrichtungen	0,00
2.4.8	Steuerverbindlichkeiten	0,00
2.4.9	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00
	<u>Summe: Transferverbindlichkeiten</u>	0,00
2.5	<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00
2.5.3	empfangene Anzahlungen	0,00
2.5.4	andere sonstige Verbindlichkeiten	1.575,89
	<u>Summe: Sonstige Verbindlichkeiten</u>	1.575,89
	<u>Summe: Verbindlichkeiten und Schulden</u>	1.575,89
3	<u>Rückstellungen</u>	
3.1	Pensionsrückstellungen	0,00
	davon Versorgungsrückstellungen	0,00
	und Beihilferückstellungen	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	6.907,31
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge	
	geschlossener Abfalldeponien	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von	
	Steuerschuldverhältnissen	75.300,00
	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus	
	Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen	
3.7	Gerichtsverfahren	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	3.823,78
3.8a	Rückstellung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz	0,00
	<u>Summe: Rückstellungen</u>	86.031,09
4	<u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	3.843,95
	<u>Summe PASSIVA</u>	3.930.286,45

3.4. Aktiva

3.4.1. Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind körperlich nicht fassbar. Hierzu zählen z.B. Rechte, Software, Patente, Urheberrechte. Die Bewertung erfolgt nach Anschaffungswerten.

Lizenzen

Mit einer Lizenz wird einem Dritten ein Nutzungsrecht an gewerblichen Schutzrechten (Patente, Gebrauchsmuster, eingetragene Marken) unter definierten Bedingungen eingeräumt. Hierzu zählen insbesondere käuflich erworbene EDV-Programme.

Ähnliche Rechte

Ähnliche Rechte sind Rechte, die nicht unter Konzessions- oder Lizenzrechte fallen. Dies sind z.B. Grunddienstbarkeiten auf fremden Grund und Boden. Im Rahmen der Inventur wurden keine entgeltlich erworbenen „ähnlichen Rechte“ ermittelt.

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Unter den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen sind Finanzhilfen für Investitionen, die an den öffentlichen oder privaten Bereich geleistet wurden, auszuweisen.

Gem. § 60 Abs. 5 GemHKVO besteht die Möglichkeit in der ersten Eröffnungsbilanz auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse zu verzichten.

Grundsätzlich wurde daher auf die Aktivierung verzichtet.

Bei dem ausgewiesenen Betrag in Höhe von 1.276 € handelt es sich um die 1. Rate des Zuschusses für den Anschluss an die Abwasserbeseitigung, Schießstand Bahlum. Der Betrag wird ausgewiesen, da die 2. Rate im Jahre 2010 ausgezahlt wurde.

Aktivierter Umstellungsaufwand

Hierzu zählen die Ausgaben des kameralen Verwaltungshaushaltes für die Umstellung auf das NKR (zurechenbarer Personalaufwand, Aufwendungen für Beratungsleistungen), die bis zum Ende des letzten kameralen Haushaltsjahres anfallen.

Nach Art. 6 Nr. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 darf der Umstellungsaufwand als Investition angesehen werden. Eine Pflicht zur Aktivierung besteht nicht.

Auf die Aktivierung des Umstellungsaufwandes wurde verzichtet.

Sonstiges immaterielles Vermögen

Hierunter fallen alle am Bilanzstichtag bestehenden immateriellen Vermögensgegenstände, die nicht den vorhergehenden Bilanzpositionen zugeordnet werden können. Hierzu zählen insbesondere Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

3.4.2. Sachvermögen

Im Gegensatz zum immateriellen Vermögen stellt das Sachvermögen materielle Vermögensgegenstände dar. In aller Regel unterliegen sie einer Abnutzung und werden daher über einen Nutzungszeitraum abgeschrieben (z.B. bei Gebäuden, Fahrzeugen, Maschinen, Mobiliar). Die Nutzungsdauer kann aber auch unbegrenzt sein. Dies ist insbesondere bei Grund und Boden der Fall.

Eine Besonderheit der kommunalen Bilanz ist es, dass der Grund und Boden grundsätzlich zusammen mit den Gebäuden abgebildet wird. Eine Ausnahme bildet hier der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens.

Der Wert des Sachvermögens beläuft sich bei der Gemeinde Ermtlinghausen auf insgesamt 3.754.794,53 € und macht somit 95,5 % des Bilanzvolumens aus.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert am Bilanzstichtag = 270.465,77 €

Hierzu zählen im Eigentum befindliche unbebaute Bodenflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer. Nicht dazu gehören auf dem Boden befindliche Gebäude und andere Bauwerke. Der Grund und Boden umfasst:

Grünflächen: 10.493,72 €

In kommunalem Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlage oder als sonstige Freizeit- und Erholungsfläche genutzt wird (auch Ausgleichsflächen).

Ackerland: 234.741,09 €

Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Wald, Forsten (lt. Kataster): 1.947,60 €

Grund und Boden, der forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Sonstige unbebaute Grundstücke: 23.283,36 €

Anderweitig nicht genannter Grund und Boden.

Grundstücksgleiche Rechte:

Diese stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden (z.B. Erbbaurechte, Abbaurechte, Wohnungseigentumsrechte).

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei den bebauten Grundstücken handelt es sich um Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Hierzu gehören insbesondere Wohnbauten, Kindergärten, Schulen, Feuerwehrgerätehäuser, Kultur-, Sport- und Freizeitgebäude sowie sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude.

Grundsätzlich sind Grundstücke mit ihrem Anschaffungswert zu aktivieren.

Gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO kann der Wert für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, mit einem Zeitwert aktiviert werden, sofern die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre. Dieser Zeitwert hat sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenwert (BRW) zu orientieren.

	In Euro
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	788.303,17
021 Grundstücke mit Wohnbauten	150.334,41

022 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	133.920,71
024 Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	494.745,65
025 Grundstücke für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	9.302,40

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind grundsätzlich in ihrer Nutzung zeitlich nicht begrenzt und werden aus diesem Grund nicht abgeschrieben. Die Bewertung der Gebäude hat nach dem Wortlaut der NGO grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungswerten zu erfolgen. Sofern der historische Anschaffungs- und Herstellungswert nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln ist, gilt der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz.

Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen öffentliche Einrichtungen wie Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Friedhöfe und sonstige Bauten, soweit diese nicht Gebäuden zuzurechnen sind.

Eine Besonderheit bei der Bewertung des Grund und Bodens bei Infrastrukturvermögen ergibt sich aus der faktischen Nichtveräußerbarkeit der auf den öffentlichen Zweck ausgerichteten Grundstücksflächen.

Bei dem Infrastrukturvermögen in Höhe von 2.659.102,34 € handelt es sich um folgende Produkte:

Produkt 54101 – Gemeindestraßen:	2.447.859,26 €
Produkt 54501 – Straßenbeleuchtung:	30.371,42 €
Produkt 55201 – Wasserbauliche Anlagen:	84.676,75 €
Produkt 55301 – Friedhofswesen:	96.194,91 €

Bauten auf fremdem Grund und Boden

Diesem Bilanzposten sind Bauten zuzuordnen, die sich auf fremdem Grund und Boden befinden. Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer des Grund und Bodens und der Kommune als Eigentümer der aufstehenden Bauten ist dadurch gekennzeichnet, dass nicht wie bei den grundstücksgleichen Rechten ein dingliches Recht durch Grundbucheintrag besteht, sondern das Rechtsverhältnis für die aufstehenden Bauten mittels Vertrag geregelt ist.

Zum Stichtag 01.01.2010 hat die Gemeinde Emtinghausen keine Bauten auf fremdem Grund und Boden.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bei Maschinen und technischen Anlagen handelt es sich um Vorrichtungen aller Art, die dem Betriebszweck dienen, aber nicht wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes oder Gebäudes sind. Grundsätzlich sind sie gem. § 96 NGO mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren. Unter Beachtung der Hinweise zur Inventur, wurde auf die Erfassung beweglicher Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von unter 5.000,00 € einschließlich Umsatzsteuer verzichtet.

Bei dem Gesamtwert von 5.438,72 € handelt es sich um einen Aufsitzmäher.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung handelt es sich um Teile des beweglichen Vermögens, insbesondere Büroeinrichtungen und Einrichtungen von Schulen.

Bei der Inventur wurde grundsätzlich auf die Hinweise zur Inventur zurückgegriffen und auf die Erfassung von Vermögensgegenständen unter 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer verzichtet.

Für die Abschreibung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 150 € ohne Umsatzsteuer übersteigen, aber 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen ist ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Haushaltsjahr der Bildung und den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen.

0720000 - Betriebs- und Geschäftsausstattung = 31.484,53 €

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Unter geleisteten Anzahlungen werden Vorleistungen einer Kommune auf schwebende Geschäfte abgebildet. Es handelt sich dabei immer um Anzahlungen auf Vermögensgegenstände. Anzahlungen auf (Dienst-) Leistungen bzw. die Vorauszahlung für eine im Folgejahr zu erbringende (Dienst-) Leistung wird über die aktive Rechnungsabgrenzung erfasst.

Die im laufenden Haushaltsjahr geleisteten Zahlungen auf Anschaffungs- und Herstellungswerte, die nach Fertigstellung auf die endgültige Anlage entsprechend der Verwendung umgebucht werden, werden zunächst als Anlage im Bau gebucht.

Zum Bewertungsstichtag 01.01.2010 = 0,00 €

3.4.3. Finanzvermögen

Unter dem Finanzvermögen werden neben den liquiden Mitteln insbesondere die Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Forderungen ausgewiesen.

Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht einer dauerhaften Verbindung gehalten werden.

Zum Bewertungsstichtag 01.01.2010 = 0,00 €

Ausleihungen

Unter den Ausleihungen werden langfristige Finanz- und Kapitalforderungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten ausgewiesen. Unter Ausleihungen werden dabei ausschließlich Forderungen verstanden, welche unter Hingabe von Kapital erworben wurden. Somit zählen Forderungen aus Lieferung und Leistung nicht zu den Ausleihungen, selbst dann nicht, wenn sie langfristig sind.

Zum Bewertungsstichtag 01.01.2010 = 0,00 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen

Hierzu zählen die Forderungen einer Gemeinde, die auf Grundlage eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Satzung erhoben wurden (Steuern, Gebühren, Beiträge) und zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden. Zum Bilanzstichtag ist als öffentlich-rechtliche Forderung ein Betrag von **12.875,46 €** auszuweisen.

Forderungen aus Transferleistungen

Zu Transferleistungen zählen im kommunalen Bereich Zahlungen, die ohne Gegenleistungen erfolgen. Dies sind insbesondere Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Sozialhilfe und Wohngeld. Zum Bilanzstichtag ist keine Forderung aus Transferleistungen auszuweisen.

Sonstige privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem Anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Ein solches Schuldverhältnis kann sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung einer Gesetzesvorschrift ergeben.

Zum Bilanzstichtag sind keine privatrechtlichen Forderungen auszuweisen.

Sonstige Vermögensgegenstände

Es handelt sich hierbei um eine Sammelposition für Ansprüche gegen Dritte, die weder aus Lieferung und Leistung, noch aus Transferleistungen, öffentlich-rechtlichen Tatbeständen, Ausleihungen oder dergleichen entstanden sind. Beispielsweise sind unter den sonstigen Vermögensgegenständen Forderungen aus Schadenersatz auszuweisen. Entsprechende Forderungen bestanden bei der Gemeinde zum Bilanzstichtag nicht.

3.4.4. Liquide Mittel

Als liquide Mittel sind die zum Bilanzstichtag in Form von Bar- oder Buchgeld vorhandenen Zahlungsmittel zu erfassen. Die Gemeinde verfügt über Geschäftskonten, Tages- und Festgeldkonten, die zum Bilanzstichtag ein Guthaben von **161.340,46 €** ausweisen.

3.4.5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Diese Bilanzposition weist vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen aus, die in der folgenden Periode Aufwand bedeuten. Ziel ist es, Aufwendungen und Erträge den einzelnen Haushaltsjahren periodengerecht durch Abgrenzung zuzuordnen.

3.5. Passiva

3.5.1. Nettoposition

Die Nettoposition in Höhe von **3.838.835,52 €** stellt das „kommunale Eigenkapital“

dar, welches sich als Saldo aus der Aktivseite (Vermögen) und den Schulden (Fremdkapital) errechnet. Dieses untergliedert sich wiederum in die Positionen „Basis-Reinvermögen“, „Rücklagen“, „Jahresergebnis“ und „Sonderposten“.

Reinvermögen

Der Bilanzwert des Reinvermögens entsteht bei der Verrechnung der Vermögens- und Schuldenwerte und Sonderposten und beträgt zum Stichtag 01.01.2010 in der Eröffnungsbilanz **2.557.864,10 €**.

Sonderposten

Unter der Position Sonderposten werden empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse, Beiträge die im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen erhoben wurden, Gebühren aus Kostenüberdeckungen und sonstige Sonderposten zum Stichtag 01.01.2010 mit einem kumulierten Bilanzwert in Höhe von insgesamt **1.280.971,42 €** ausgewiesen.

Die Bilanzdarstellung erfolgt nach der Art des Sonderpostens, der nach der Herkunft bzw. des Verwendungszwecks gebildet wird, in „Investitionszuweisungen und -zuschüssen“, „Beiträge und ähnliche Entgelte“, „Gebührenaussgleich“, „Bewertungsausgleich“, „erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ und „sonstige Sonderposten“.

Erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen für abnutzbare Vermögensgegenstände werden analog der Abschreibung, für die die Investitionszuweisungen und -zuschüsse empfangen wurden, über die jeweilige Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst und betragen zum Stichtag 01.01.2010 einen Bilanzwert von **666.106,56 €**.

War eine Zuordnung nicht oder nur mit hohem, unwirtschaftlichen Aufwand möglich werden die Sonderposten gem. des Hinweises des Landes Niedersachsen zur Inventur, Inventurvereinfachung und Bewertungsfragen (Stand 04.11.2009) über eine pauschale Nutzungsdauer von 30 Jahren aufgelöst.

Beiträge und ähnliche Entgelte

Die Bildung von Sonderposten für Beiträge resultiert daraus, dass Kommunen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge erheben dürfen. Der kumulierte Bilanzansatz in Höhe von **610.118,21 €** beinhaltet Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge, die gem. der vom Land Niedersachsen vorgegebenen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

Gebührenaussgleich

Sonderposten für den Gebührenaussgleich beinhalten empfangene Gebührenüberdeckungen aus Benutzungsgebühren von öffentlichen Einrichtungen. Der somit entstandene Gebührenüberschuss ist seitens der kommunalen Einrichtung nicht frei zu verwenden, sondern an den Gebührenzahler zu erstatten. Diese Verpflichtung zur späteren Rückführung des Überschusses an die Gebührenzahler wird als Sonderposten ausgewiesen.

Wert zum Stichtag 01.01.2010 = 0,00 €

Sonstige Sonderposten

Hierunter sind sämtliche Sonderposten auszuweisen, deren Sachverhalte in keiner der vorgenannten Bilanzpositionen zu verbuchen sind. Darunter fallen beispielsweise Sonderposten für den Kostenersatz für Haus- und Grundstücke (§ 8 NKAG), für die Ablösung von Einstellplätzen (§ 47a Niedersächsische Bauordnung - NBauO), für die Ablösung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§§ 135a bis 135c Baugesetzbuch – BauGB) sowie für Ausgleichsbeträge für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (§§ 154 und 155 BauGB).

Der Bilanzwert zum Stichtag 01.01.2010 von **4.746,65 €** beinhaltet Spenden für Investitionen.

3.5.2. Schulden

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Unter der Position Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von sind sämtliche Finanzvorfälle aufzuführen, bei denen die Gemeinde von einem Dritten Geldwerte, in der Regel gegen Entgelte in Form von Zinsen, überlassen wurden. Dabei handelt es sich gem. der gesetzlichen Vorgabe der NGO ausschließlich um Kredite, die für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Der Bilanzwert zum Stichtag 01.01.2010 = 0,00 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus vor dem Stichtag bereits erfassten Rechnungen deren Zahlungstermine nach dem Stichtag 01.01.2010 liegen. Diese Rechnungen resultieren überwiegend aus der Verpflichtung aus einem Kauf-, Werk-, Dienst- oder ähnlichem Vertrag.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition der Sonstigen Verbindlichkeiten beinhaltet alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die nicht einem der vorgenannten Verbindlichkeitsposten zuzuordnen sind. Sie untergliedert sich in die Positionen „Durchlaufende Posten“, „Abzuführende Gewerbesteuer“, „Empfangene Anzahlungen“ und „Andere sonstige Verbindlichkeiten“.

Andere sonstige Verbindlichkeiten

Unter der Position andere sonstige Verbindlichkeiten ist ein Bilanzwert in Höhe von **1.575,89 €** verbucht, der nicht unter einer der vorgenannten Bilanzpositionen der sonstigen Verbindlichkeiten aufzuführen ist (u.a. Mietkautionen, Sicherheitsleistungen). Dies sind unter anderem auch Beträge der Rechnungsabgrenzung, die als sonstige Verbindlichkeiten zur Buchung periodengerecht zugeordneter Aufwendungen im Vorjahr eingestellt und deren Zahlung nach dem Stichtag 01.01.2010 erfolgt.

3.5.3. Rückstellungen

Die Rückstellungen in Höhe von **86.031,09 €** beinhalten gem. den Vorschriften der GemHKVO Beträge, die für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für ungewisse Verbindlichkeiten ermittelt wurden. Sie werden für periodengerecht verbuchte Verbindlichkeiten oder Aufwendungen gebildet, deren Fälligkeit oder deren Höhe aber noch ungewiss ist und ergänzen damit die Verbindlichkeiten des langfristigen Fremdkapitals.

Unter dieser Position sind „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“, „Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen“ und „Andere Rückstellungen“ enthalten.

Sämtliche Rückstellungen sind gem. GemHKVO mit dem Wert anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist.

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellungen für aktive Beschäftigte, wie auch für Versorgungsempfänger, sind gem. GemHKVO für während der aktiven Beschäftigungszeit erworbene Ansprüche auf Versorgung periodengerecht zu bilden. Weitere Ansprüche, wie zum Beispiel aus der Beihilfe, sind ebenfalls als Rückstellung unter dieser Position auszuweisen.

Die Ansprüche der aktiven Beschäftigten und der Versorgungsempfänger bestehen grundsätzlich gegenüber der Kommune als Dienstherr, auch wenn eine Versorgungskasse zwischengeschaltet wurde. Die Berechnung der jeweiligen Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt jedes Jahr zum Stichtag 31.12. durch die Niedersächsische Versorgungskasse, indem der Barwert im Teilwertverfahren nach den Vorgaben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport für die Pensionsrückstellungen ermittelt und der Kommune mitgeteilt wird. Die Beihilferückstellungen sind mit einem ebenfalls vorgegebenen Hebesatz auf den ermittelten Barwert der Pensionsrückstellungen zu berechnen.

Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen

Die Bilanzposition der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen weist einen Betrag von **6.907,31 €** aus und beinhaltet Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und geleistete Überstunden. Bei der Ermittlung der Rückstellungswerte wurden alle Mitarbeiter berücksichtigt.

Die Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit sind zum Stichtag 01.01.2010 nicht auszuweisen.

Eine Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub beträgt zum Stichtag 01.01.2010 = 3.460,57 €. Durch die gesetzlichen Vorgaben des Jahresanspruchs eines Mitarbeiters besteht eine Verpflichtung die dabei einen Aufwand für die Kommune darstellt, der dem jeweiligen Jahr periodengerecht zuzuordnen ist. Dabei wurden die tatsächlich nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage mit den durchschnittlichen Personalkosten je Arbeitstag berechnet.

Die Rückstellungen für geleistete Überstunden in Höhe von 3.446,74 € beinhalten alle zum Stichtag 01.01.2010 durch die Mitarbeiter der Gemeinde geleisteten Überstunden, ohne die Berücksichtigung eventuell vorhandener Minusstunden. Bereits geleistete Überstunden stellen eine Verpflichtung von Personalaufwand dar,

der dem Entstehungsjahr periodengerecht zuzuordnen ist. Die zum Stichtag 01.01.2010 tatsächlich vorhandenen Überstunden wurden mit den durchschnittlichen Personalkosten berechnet.

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Unter dieser Bilanzposition sind Rückstellungsbeträge im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen zu verbuchen, um die im Vorjahr angefallenen Finanzausgleichsleistungen und Steuern, deren Höhe noch nicht bekannt ist, zu verbuchen.

Rückstellungen für Kreisumlage:	41.400 €
Rückstellungen für Samtgemeindeumlage:	<u>33.900 €</u>
	75.300 €

Andere Rückstellungen

Unter der Bilanzposition andere Rückstellungen sind sämtliche Rückstellungen zu fassen, die nicht unter eine der vorgenannten Positionen zu verbuchen sind.

Übernahme kameraler Haushaltsreste Schulen = 3.823,78 €.

3.5.4. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungen resultieren aus der periodengerechten Rechnungsabgrenzung von Einnahmen, die die Kommune im Vorjahr erhalten hat und die erst für eine bestimmte Periode nach dem Stichtag 01.01.2010 Ertrag darstellt.

Die Gemeinde hat zum Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 passiven Abrechnungsposten in Höhe von 3.843,95 €.

4. Anlagen

4.1. Eröffnungsbilanz 2010 aus CIP – Stand 27.03.2012

4.2. Anlagenübersicht – Bilanzstruktur – 27.03.2012



Eröffnungsbilanz 2010

Aktiva

erstellt von: DUN

erstellt am: 27.03.2012

Gemeinde **2 Emtinghausen**

		Ist 2010	Ist Vorjahr
1	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	0,00	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	0,00	0,00
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	0,00
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	0,00	0,00
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
3	Finanzvermögen	12.875,46	0,00
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	12.875,46	0,00
	<i>1511000 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen</i>	<i>1.017,18</i>	<i>0,00</i>
	<i>1591000 Kommunale Steuern und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen</i>	<i>11.858,28</i>	<i>0,00</i>
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8	Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4	Liquide Mittel	161.340,46	0,00
	<i>1721020 Rücklage/Sparbuch GKZ 2 - Voba 11540148</i>	<i>159.155,70</i>	<i>0,00</i>
	<i>1721021 Rücklage/Sparbuch GKZ 2 - KSK 424100725</i>	<i>608,87</i>	<i>0,00</i>
	<i>1724001 Sicherheitsleistungen - Sparbuch</i>	<i>454,97</i>	<i>0,00</i>
	<i>1724008 Mietkaution Harries, Emtinghausen</i>	<i>1.120,92</i>	<i>0,00</i>
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe AKTIVA	174.215,92	0,00



Eröffnungsbilanz 2010

Passiva

erstellt von: DUN

erstellt am: 27.03.2012

Gemeinde **2 Emtinghausen**

		Ist 2010	Ist Vorjahr
1	Nettoposition	158.064,99	0,00
1.1	Basis-Reinvermögen	158.064,99	0,00
1.1.1	Reinvermögen	158.064,99	0,00
	<i>2001000 Reinvermögen</i>	<i>158.064,99</i>	<i>0,00</i>
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3	Bewertungsrücklage	0,00	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.4	Sonderposten	0,00	0,00
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2	Schulden	1.575,89	0,00
2.1	Geldschulden	0,00	0,00
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.575,89	0,00
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00	0,00



Eröffnungsbilanz 2010

Passiva

erstellt von: DUN

erstellt am: 27.03.2012

Gemeinde

2 Emtinghausen

		Ist 2010	Ist Vorjahr
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	andere sonstige Verbindlichkeiten	1.575,89	0,00
	<i>2791000 Sonstige Verbindlichkeiten</i>	<i>1.575,89</i>	<i>0,00</i>
3	Rückstellungen	10.731,09	0,00
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	6.907,31	0,00
	<i>2821000 Sonstige Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub</i>	<i>3.460,57</i>	<i>0,00</i>
	<i>2822000 Sonstige Rückstellungen für geleistete Überstunden</i>	<i>3.446,74</i>	<i>0,00</i>
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	3.823,78	0,00
	<i>2891000 Andere Rückstellungen</i>	<i>3.823,78</i>	<i>0,00</i>
4	Passive Rechnungsabgrenzung	3.843,95	0,00
	<i>2901000 Passive Rechnungsabgrenzung</i>	<i>3.843,95</i>	<i>0,00</i>
	Summe PASSIVA	174.215,92	0,00



Anlagenbuchführung Anlagenübersicht

erstellt am: 27.03.2012 / 13:21:12
 erstellt von: Herr Dunker
 erstellt für: 02 Emtlinghausen
 Haushaltsjahr: 2010

Eingeschränkt auf:

Alle Anlagennummern

Anlagevermögen sortiert nach FIBU-Bilanzstruktur	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haus- haltsjahr	Abgänge im Haus- haltsjahr	Umbuchung im Haus- haltsjahr	Stand am 31.12. des Haushalts- jahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschrei- bung im Haushalts- jahr	Auflösungen (kumulierte Abschreibungen für Abgänge)	Zuschrei- bung im Haushalts- jahr	Stand am 31.12. des Haushalts- jahres	am 31.12. des Haus- haltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielles Vermögen	1.320,00	0,00	0,00	0,00	1.320,00	44,00	0,00	0,00	0,00	44,00	1.276,00	1.276,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.320,00	0,00	0,00	0,00	1.320,00	44,00	0,00	0,00	0,00	44,00	1.276,00	1.276,00
2 Sachvermögen	5.279.194,97	11.612,71	0,00	0,00	5.290.767,68	1.624.360,44	0,00	0,00	0,00	1.624.360,44	3.766.407,24	3.754.794,53
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	270.465,77	0,00	0,00	0,00	270.465,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	270.465,77	270.465,77
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	933.027,02	0,00	0,00	0,00	933.027,02	144.723,85	0,00	0,00	0,00	144.723,85	788.303,17	788.303,17
2.3 Infrastrukturvermögen	4.057.217,13	8.616,40	0,00	0,00	4.065.833,53	1.398.114,79	0,00	0,00	0,00	1.398.114,79	2.667.718,74	2.659.102,34
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	17.570,52	0,00	0,00	0,00	17.570,52	12.131,80	0,00	0,00	0,00	12.131,80	5.438,72	5.438,72
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	100.874,53	2.996,31	0,00	0,00	103.870,84	69.390,00	0,00	0,00	0,00	69.390,00	34.480,84	31.484,53
Summe AKTRWA	5.380.474,97	11.612,71	0,00	0,00	5.392.087,68	1.624.404,44	0,00	0,00	0,00	1.624.404,44	3.767.883,24	3.756.070,53
1 Nettoposition	2.379.440,66	108.731,60	0,00	0,00	2.488.172,26	1.098.469,24	0,00	0,00	0,00	1.098.469,24	1.389.709,02	1.280.971,42
1.4 Sonderposten	2.379.440,66	108.731,60	0,00	0,00	2.488.172,26	1.098.469,24	0,00	0,00	0,00	1.098.469,24	1.389.709,02	1.280.971,42
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.332.340,29	80.000,00	0,00	0,00	1.412.340,29	666.233,73	0,00	0,00	0,00	666.233,73	746.106,56	666.106,56
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	1.041.900,37	28.731,60	0,00	0,00	1.070.631,97	431.782,16	0,00	0,00	0,00	431.782,16	638.849,81	610.116,21
1.4.6 Sonstige Sonderposten	5.200,00	0,00	0,00	0,00	5.200,00	453,35	0,00	0,00	0,00	453,35	4.746,65	4.746,65
Summe PASSIVA	2.379.440,66	108.731,60	0,00	0,00	2.488.172,26	1.098.469,24	0,00	0,00	0,00	1.098.469,24	1.389.709,02	1.280.971,42

Legende: Alle währungsrelevanten Werte in EUR



Landkreis Verden

Bericht
über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz
der Gemeinde Emtinghausen

zum 01.01.2010

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Verden
Az.: 14.50.06

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Gegenstand der Prüfung 4
2	Grundlagen, Art und Umfang der Prüfung..... 4
2.1	Grundlagen..... 4
2.2	Art und Umfang 5
3	Eröffnungsbilanz..... 6
3.1	Bilanz..... 6
4	Prüfung der aktiven Bilanzposten..... 9
4.1	Immaterielles Vermögen..... 9
4.2	Sachvermögen 9
4.2.1	Unbebaute und bebaute Grundstücke 10
4.2.2	Infrastrukturvermögen 10
4.2.3	Betriebs- und Geschäftsausstattung 10
4.3	Finanzvermögen..... 10
4.4	Liquide Mittel..... 11
5	Prüfung der passiven Bilanzposten..... 11
5.1	Nettoposition..... 11
5.1.1.1	Reinvermögen 11
5.1.2	Sonderposten 11
5.1.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände 12
5.1.2.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten 12
5.1.2.3	Sonstige Sonderposten 12
5.2	Schulden und Verbindlichkeiten 12
5.2.1	Andere sonstige Verbindlichkeiten 12
5.3	Rückstellungen..... 13
5.3.1	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen (Resturlaub und Mehrarbeitsstunden)..... 13
5.3.2	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen 13
5.3.3	Andere Rückstellungen 13
5.4	Passive Rechnungsabgrenzung..... 14
6	Prüfungsfeststellungen zum Anhang..... 14
7	Bescheinigung und Bestätigungsvermerk..... 15

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
AO	Abgabenordnung
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AZ	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
EÖB	Eröffnungsbilanz
ESTG	Einkommensteuergesetz
gem.	gemäß
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeinekassenverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
i. H. v.	in Höhe von
KAR	Kassenausgabereist
KER	Kasseneinnahmerest
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKPA	Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NVK	Niedersächsischen Versorgungskasse
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	Rechnungsprüfungsamt
s.	siehe
SG	Samtgemeinde
sog.	sogenannten
SoPo	Sonderposten
TZ	Textziffer

1 Gegenstand der Prüfung

Seit dem 01.01.2010 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Emtinghausen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) bzw. seit dem 01.11.2011 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) geführt.

Für das Haushaltsjahr 2010 hat das Hauptorgan der Körperschaft gem. Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) eine Erste Eröffnungsbilanz zu beschließen. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung gem. Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG.

Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt gem. §§ 119 und 120 NGO/§§ 153 Abs. 3, 155 und 156 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden.

Auf Wunsch der Gemeinde Emtinghausen wurde ab März 2011 eine begleitende Prüfung zur Aufstellung der EÖB durch das RPA durchgeführt. Die danach erstellte EÖB zum 01.01.2010 nebst Anhang und einschließlich der Anlagen zum Anhang wurde am 05.11.2012 vorgelegt. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der EÖB einschließlich des hierzu aufgestellten Anhangs wurde vom Gemeindedirektor am 05.12.2012 bestätigt. Die Wiedergabe der EÖB erfolgt unter TZ 3.1; S. 6 bis 8.

Die EÖB spiegelt das Ergebnis der Inventur wider, im Rahmen derer das gesamte Vermögen und die Schulden der Gemeinde nach kaufmännischen Maßstäben erfasst, bewertet und ausgewiesen werden.

2 Grundlagen, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Grundlagen

Für die Aufstellung der ersten EÖB gelten die Vorschriften der NGO und der GemHKVO zur Bilanz entsprechend, soweit nicht in Artikel 6 Abs. 8 Sätze 3 bis 5 und in Abs. 11 GemHausRNeuOG Sonderregelungen getroffen sind.

Spezielle Regelungen zur EÖB finden sich in

- § 96 Abs. 4 NGO (Nachweis des Vermögens und Wertansätze),
- §§ 37 und 38 GemHKVO (Inventar und Inventur),
- §§ 42 bis 47 GemHKVO (Bewertung des Vermögens und der Schulden),
- §§ 48 und 49 GemHKVO (Gliederung und Rechnungsabgrenzungsposten) und
- §§ 60 und 61 GemHKVO (erste EÖB).

Die rechtlichen Bestimmungen werden ergänzt bzw. konkretisiert durch die

- Anwendung der allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze,
- Bewertungsrichtlinie der Samtgemeinde Thedinghausen vom 17.05.2011,
- vom MI herausgegebenen Hinweise, insbesondere
 - zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung und zu Bewertungsfragen im Rahmen der ersten EÖB,
 - zur Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppelte Buchungsgeschäft und
 - der AG Umsetzung Doppik zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen.

2.2 Art und Umfang

Der Prüfauftrag ist durch Artikel 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG gegeben. Die Prüfung der vorgelegten EÖB der Gemeinde Emtinghausen erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen des GemHausRNeuOG sowie der §§ 60 und 61 GemHKVO. Aufgabe des RPA ist es, die EÖB im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung waren darauf ausgerichtet, ob

- in der EÖB das Vermögen richtig und vollständig nachgewiesen wurde (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO),
- bei der Erstellung der EÖB die übergeleiteten Buchungsvorgänge vom kameralen in das doppelte Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO),
- die Verbindlichkeiten und die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden und
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) nach § 100 Abs. 1 NGO eingehalten wurden.

Die Prüfung hat sich unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit, der Wirtschaftlichkeit der Prüfung und des Fehlerrisikos grundsätzlich auf Stichproben beschränkt. Die Prüfung wurde jedoch so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die EÖB mit Anhang vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Emtinghausen berücksichtigt worden. Die Prüfung umfasste auch die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der EÖB.

Die Bilanzpositionen wurden im Regelfall zunächst einer Systemprüfung und einer Plausibilitätskontrolle unterzogen. Das RPA hat die Bewertung und Erfassung des unbeweglichen Vermögens, der Rückstellungen sowie die Übernahme der Bestände und Reste der kameralen Haushaltsdaten aus der Jahresrechnung 2009 in die EÖB zum 01.01.2010, von Ausnahmen abgesehen, vollständig geprüft.

Auf Abweichungen zum tatsächlich praktizierten Erfassungs- und Bewertungsverfahren sowie auf Unrichtigkeiten und Verstöße wird grundsätzlich hingewiesen. Die Prüfungsdurchführung wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kämmerei/Kasse durch eine umfassende Auskunftsbereitschaft und gute Zusammenarbeit jederzeit konstruktiv unterstützt. Soweit sich Änderungsbedarfe im laufenden Prüfungsverfahren ergeben haben, wurden diese unverzüglich vor Ort umgesetzt.

Hinweis:

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der ersten EÖB eine Bilanzposition, ausgenommen das Reinvermögen, zu Unrecht nicht angesetzt oder mit einem unzutreffenden Wert versehen worden ist, so wird, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, der unterlassene Ansatz in der späteren (Schluss-)Bilanz nachgeholt oder der Wertansatz berichtigt. Das gilt nach § 61 Abs. 2 Satz 4 GemHKVO nicht für die Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen für die erste EÖB. Eine Berichtigung kann nach § 61 Abs. 3 GemHKVO letztmals im vierten der EÖB folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.

3 Eröffnungsbilanz

3.1 Bilanz

Eröffnungsbilanz 01.01.2010		Ansatz
AKTIVA		
1.	Immaterielles Vermögen	1.276,00
1.1	Konzession	0,00
1.2	Lizenzen	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuwendungen	1.276,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00
2.	Sachvermögen	3.754.794,53
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	270.465,77
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	788.303,17
2.3	Infrastrukturvermögen	2.659.102,34
2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	5.438,72
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	31.484,53
2.8	Vorräte	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00
3.	Finanzvermögen	12.875,46
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	12.875,46
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
4.	Liquide Mittel	161.340,46
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme Aktiva		3.930.286,45

Bericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Gemeinde Emtinghausen

PASSIVA		
1.	Nettoposition	3.838.835,52
1.1	Basis-Reinvermögen	2.557.864,10
1.1.1	Reinvermögen	2.557.864,10
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00
1.2	Rücklagen	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlich. Ergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.2.4	Sonstige Rücklagen	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00
1.3.1	Fehlbeiträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
1.4	Sonderposten	1.280.971,42
1.4.1	Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände	666.106,56
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	610.118,21
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00
1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	4.746,65
2.	Schulden und Verbindlichkeiten	1.575,89
2.1	Geldschulden	0,00
2.1.1	Anleihen	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00
2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	1.575,89

3.	Rückstellungen	86.031,09
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
	davon Versorgungsrückstellungen	0,00
	und Beihilferückstellungen	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	6.907,31
3.2.1	Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	0,00
3.2.2	Rückstellungen für geleistete Überstunden	0,00
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung / Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.6	Rückstellungen Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	75.300,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	3.823,78
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	3.843,95
	Bilanzsumme Passiva	3.930.286,45

4 Prüfung der aktiven Bilanzposten

Immaterielles Vermögen, Sachvermögen, Finanzvermögen

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen des Gemeinde Erntinghausen ausgewiesen.

Dazu zählen u. a. die immateriellen Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen, das Sachvermögen (unbebaute und bebaute Grundstücke, Infrastrukturvermögen wie z. B. Straßen, Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge der Gemeinde) und das Finanzvermögen (öffentlich- und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde).

Diese Seite repräsentiert die Mittelverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen.

4.1 Immaterielles Vermögen

1.276,00 €

(Bilanzposition 1)

(Bilanzposition 1.4)

Als Immaterielles Vermögen hat die Gemeinde an Dritte geleistete Investitionszuwendungen ausgewiesen.

Grundsätzlich gilt, dass geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben werden

(§ 42 Abs. 4 GemHKVO). Im Rahmen der EÖB besteht allerdings ein Wahlrecht und es kann auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse verzichtet werden (§ 60 Abs. 5 GemHKVO).

Die Gemeinde hat sich für eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse entschieden. Begründet wird dies damit, dass das Wahlrecht nur für die EÖB besteht und vor allem nur für die geleisteten, nicht aber für die erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse. Es entstünde somit eine erhebliche Schiefelage in der Bilanz, wenn diese Finanzströme nur einseitig abgebildet würden. Zudem wurden die geleisteten Investitionszuwendungen zumindest teilweise mit Krediten finanziert, die ihrerseits in der EÖB vollständig auszuweisen sind. Die Werte wurden ordnungsgemäß nachgewiesen.

4.2 Sachvermögen

3.754.794,53 €

(Bilanzposition 2.)

Das Sachvermögen dient der Gemeinde zur dauerhaften Erfüllung ihrer Aufgaben und stellt den größten Bilanzposten der Eröffnungsbilanz dar.

Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden mit unbebauten und bebauten Grundstücken, dem Infrastrukturvermögen, den Fahrzeugen und der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Gemeinde vier große Bilanzpositionen einer ausführlicheren Prüfung unterzogen.

Das RPA hat die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Sachvermögens anhand zahlreicher Stichproben geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Es ist davon auszugehen, dass alle Vermögensgegenstände der Gemeinde mit hinreichender Sicherheit erfasst und in der Bilanz ausgewiesen sind. Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Bewertung ergeben. Die Art und Höhe der Bewertung der Vermögensgegenstände entspricht den bestehenden Bestimmungen.

4.2.1 Unbebaute und bebaute Grundstücke 1.058.768,94 €

(Bilanzposition 2.1)

(Bilanzposition 2.2)

Der Bestand an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wurde aus dem Liegenschaftskataster ermittelt. Auf dieser Grundlage ist die vollständige Erfassung aller im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke sichergestellt.

Zu den unbebauten Grundstücken gehören Ausgleichsflächen, Grün- und Ackerland.

Auf den bebauten Grundstücken befinden sich Gebäude und Aufbauten wie insbesondere Sport- und Freizeitgebäude (z. B. Kassen- und Gerätehaus Sportplatz, Trainingsplatz sowie die Mühle Erntinghausen).

Der Ansatz der Vermögensgegenstände erfolgte mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen. Konnte dieser Wert nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so wurde der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am 01.01.2010 als Anschaffungs- oder Herstellungswert angesetzt.

4.2.2 Infrastrukturvermögen 2.659.102,34 €

(Bilanzposition 2.3)

Zum unbeweglichen Sachanlagevermögen zählt auch das Infrastrukturvermögen. Es umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion für den öffentlichen Gemeingebrauch bestimmt sind (insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen, Brücken und Tunnel, Straßenbeleuchtung, Schilder usw.).

Die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgte in verschiedenen Abschnitten. Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Straßen wurden wie die Grundstücke über das Liegenschaftskataster ermittelt. Die Bewertung nahm die Gemeinde anhand einer Auswertung der Vermögenshaushalte der letzten 30 Jahre vor. Straßen und Wege, die in diesem Zeitraum nicht gebaut bzw. erneuert wurden, sind zwar erfasst, mussten aber nicht separat bewertet werden, da sie abgeschrieben sind.

4.2.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung 31.484,53 €

(Bilanzposition 2.7)

Der Großteil dieses Postens entfällt auf die Innen- und Außeneinrichtung des Kindergartens.

4.3 Finanzvermögen 12.875,46 €

(Bilanzposition 3.)

Unter dem Finanzvermögen sind die öffentlich rechtlichen Forderungen der Gemeinde Erntinghausen zusammengefasst.

Ausgangswert für die Bilanzierung der Forderungen waren die Kassenreste der Gemeinde im geprüften kameralen Abschluss für das Haushaltsjahr 2009.

Diese wurden entsprechend der Forderungsart in der Bilanz aufgeteilt in Forderungen aus Transferleistungen und öffentlich-rechtliche und privatrechtlichen Forderungen.

Bericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Gemeinde Emtinghausen

Die Gemeinde Emtinghausen hat zum Bilanzstichtag öffentlich rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (wie z. B. Kindergartengebühren) in Höhe von 1.017,18 € und Forderungen aus bisher nicht gezahlten kommunalen Steuern (insbesondere Grundsteuer B und Gewerbesteuer) in Höhe von 11.858,28 €.

4.4 Liquide Mittel 161.340,46 €**(Bilanzposition 4.)**

Unter den liquiden Mitteln sind der Bar- sowie die Kontenbestände der Gemeinde mit einem Guthaben in Höhe von insgesamt 161.340,46 € nachgewiesen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

5 Prüfung der passiven Bilanzposten

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Gemeinde Emtinghausen aus.

5.1 Nettoposition 3.838.835,52 €**(Bilanzposition 1.)**

Die Nettoposition stellt das kommunale Eigenkapital der Gemeinde Emtinghausen dar und wird dort als Differenz zwischen dem Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz und den Schulden auf der Passivseite errechnet. Die Nettoposition gliedert sich in die Posten Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis und Sonderposten (SoPo).

5.1.1 Basis-Reinvermögen**(Bilanzposition 1.1)****2.557.864,10 €**

Das Basis-Reinvermögen gliedert sich in die Bilanzpositionen Reinvermögen und evtl. Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss.

5.1.1.1 Reinvermögen**2.557.864,10 €****(Bilanzposition 1.1.1)**

Bei dem Reinvermögen handelt es sich um eine Restgröße, die als Ergebnis der Differenz aus Vermögen und Schulden entsteht.

Es wurde hier mathematisch korrekt ermittelt.

5.1.2 Sonderposten**1.280.971,42 €****(Bilanzposition 1.4)**

Sonderposten (SoPo) stellen eine besondere Position dar, da sie hinsichtlich der erhaltenen Zuschüsse ohne Rückzahlungsverpflichtung zum Teil Eigenkapitalcharakter und hinsichtlich des Gebührenausgleichs zum Teil Fremdkapitalcharakter haben.¹

Zur Ermittlung der erhaltenen Zuwendungen hat die Gemeinde die Rechnungsergebnisse ihrer kameralen Jahresabschlüsse seit 1983 aufbereitet.

¹ KGSt; ABC Neues Haushaltsrecht, S. 63

5.1.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände 666.106,56 €

(Bilanzposition 1.4.1)

Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen eine besondere Bedeutung zu. Um diese Zuwendungen bilanziell abbilden zu können, werden SoPo gebildet. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der SoPo auf der Passivseite als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Da der SoPo parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst wird, wird somit der Aufwand aus den Abschreibungen entsprechend der tatsächlichen Belastung korrigiert.

Die Höhe der Zuweisungen und Zuschüsse wurde vom RPA im Rahmen der Erfassung und Bewertung des Sachvermögens stichprobenweise mit geprüft. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Bilanzierung ergeben.

5.1.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten 610.118,21 €

(Bilanzposition 1.4.2)

Dieser Bilanzposten bildet Abwasserbeiträge nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) ab, die die Gemeinde als Aufwandsersatz für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erheben darf.

Die Werte wurden ordnungsgemäß nachgewiesen.

5.1.2.3 Sonstige Sonderposten 4.746,65 €

(Bilanzposition 1.4.6)

Unter diesen Sonderposten sind zwei zweckgebundene Spenden für Investitionen der Gemeinde verbucht.

Der Wertansatz der Bilanzposition erfolgte ordnungsgemäß.

5.2 Schulden und Verbindlichkeiten 1.575,89 €

(Bilanzposition 2)

Die Gemeinde Emtinghausen hat zum Bilanzstichtag keine Geldschulden und keine Verbindlichkeiten aus Kreditgeschäften oder Lieferung und Leistung.

5.2.1 Andere sonstige Verbindlichkeiten 1.575,89 €

(Bilanzposition 2.5.4)

Unter dieser Bilanzposition werden die saldierten kamerale Vorschuss- und Verwahrgelder dargestellt.

Es handelt sich hierbei um verwahrte Sicherheitsleistungen anlässlich von Baumaßnahmen der Gemeinde und um eine verwahrte Mietkaution für eine gemeindeeigene Wohnung.

Die im letzten kamerale Haushalt als Vorschüsse und Verwahrgelder behandelten Beträge wurden im saldierten Ergebnis in richtiger Höhe in die EÖB übertragen.

5.3 Rückstellungen 86.031,09 €(Bilanzposition 3)**5.3.1 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen (Resturlaub und Mehrarbeitsstunden)** 6.907,31 €(Bilanzposition 3.2)

Es handelt sich bei dieser Bilanzposition um durch Vorleistungen der Beschäftigten verursachte Personalaufwendungen, die aufgrund des Periodisierungsprinzips dem Haushaltsjahr zugeordnet werden, in dem sie erbracht worden sind.

Aufwendungen für nicht genommenen Urlaub und Aufwendungen für Zeitguthaben (Überstunden/Mehrarbeitszeiten) erfüllen den Rückstellungstatbestand als ungewisse Verbindlichkeiten. Somit sind Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und die Zeitguthaben gemäß § 43 GemHKVO zu bilden, ohne ausdrücklich in der dortigen Aufzählung genannt zu sein.

Der Wertansatz der Bilanzposition erfolgte ordnungsgemäß.

5.3.2 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen ~~75.300,00 €~~(Bilanzposition 3.6)

Im Rahmen des Finanzausgleichs fallen hierunter die von kreisangehörigen Gemeinden zu zahlende Kreisumlage und Samtgemeindeumlage.

Gem. § 95 Abs. 2 NGO i. V. m. § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO sind für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs Rückstellungen zu bilden. Es handelt sich somit um eine Pflichtrückstellung.

Prüfungsseitig wird die von der Gemeinde Erntinghausen gewählte Ermittlungsmethode nicht beanstandet.

Gem. § 44 Abs. 5 GemHKVO soll die angewandte Bewertungsmethode in den Folgejahren beibehalten werden.

Die Kostenschätzung war nachvollziehbar, so dass die Beträge korrekt in die Eröffnungsbilanz eingestellt wurden.

5.3.3 Andere Rückstellungen 3.823,78 €(Bilanzposition 3.8)

Der hier eingestellte Betrag stellt die im letzten kameralen Haushaltsjahr gebildeten Haushaltsausgabereste für die von der Gemeinde erteilten Aufträge an Dritte dar, die jedoch am Ende des Haushaltsjahres noch nicht durch eine Leistung und Lieferung des Dritten erfüllt wurden.

Eine Zahlungsverpflichtung (Rechnung liegt nicht vor) ist bisher nicht entstanden.

Dies bedingt eine Überleitung des Anspruches auf Leistung und Lieferung gegenüber Dritten ins NKR.

Der Betrag ist in der Bilanzposition „Andere Rückstellungen“ auszuweisen. Die Vorgehensweise dient einer pragmatischen Überleitung der kameral gebildeten Haushaltsreste im Verwaltungshaushalt auf das doppelte Rechnungswesen. Sie ist nur einmalig im Rahmen der Überleitung anzuwenden.

Die Beträge ergeben sich nachvollziehbar aus dem letzten kameralen Abschluss und wurden korrekt in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

5.4 Passive Rechnungsabgrenzung

3.843,95 €

(Bilanzposition 4.)

PRAP sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, wobei der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag anfällt.

Es handelt sich hierbei um Vorgänge, die im letzten kameralen Haushaltsjahr liquiditätswirksam sind, deren Ergebnisbetrag jedoch in einen anderen Abrechnungszeitraum gehört.

PRAP werden gebildet, um eine periodengerechte Erfolgsermittlung zu gewährleisten, sie stellen eine Art Verbindlichkeit dar. Durch zeitliche und sachliche Abgrenzung werden die Abgrenzungsposten im Geschäftsjahr heraus und anderen Geschäftsjahren zugerechnet.

Die im letzten kameralen Abschluss verbuchten sog. Ist-Vorgriffe (Einzahlungen) wurden korrekt in die EÖB übertragen.

6 Prüfungsfeststellungen zum Anhang

Die Gemeinde Emtinghausen hat ihre EÖB in einem Anhang zu erläutern.

Dem Anhang der Ersten Eröffnungsbilanz sind gem. § 100 Abs. 3 NGO eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (sog. Anlagen zum Anhang) beizufügen. In den Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dazu zählen insbesondere die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und evtl. Abweichungen davon.

Der Funktion des Anhangs wurde in ausreichendem Maße nachgekommen. Die Anlagen zum Anhang sind ordnungsgemäß erstellt worden.

7 Bescheinigung und Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Gemeinde Emtinghausen geprüft.

Zur Prüfung lag die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang vor. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis umfangreicher Stichproben beurteilt.

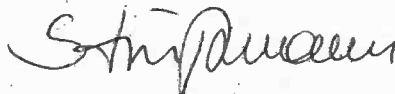
Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. In die Prüfung wurden das Inventar sowie die Belege und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Emtinghausen zum 01.01.2010 entspricht nach der pflichtgemäßen Prüfung durch das RPA des Landkreises Verden den gesetzlichen Vorschriften und bildet die Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage der Gemeinde Emtinghausen zutreffend ab.

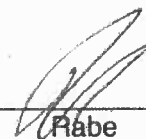
Verden(Aller), 25.02.2013



Ehlers



Strüßmann



Rabe

Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen S/1/022-01 u. S/1/742-02/1	Datum 12.03.2013	Drucksachen Nr. E. 1. 17. 42
---	----------------------------	--

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Emtinghausen	16.04.2013	M				

Übertragung der Zuständigkeit für Tourismusangelegenheiten

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Emtinghausen überträgt die Zuständigkeit für Tourismusangelegenheiten gem. § 98 Abs. 1 S. 2 NKomVG auf die Samtgemeinde Thedinghausen.

Sachverhalt:

Seit dem Jahre 2007 ist die Samtgemeinde Thedinghausen Gesellschafterin der Mittelweser-touristik GmbH in Nienburg. Die Samtgemeinde Thedinghausen hat sich damit unter dem Dach der Mittelweser-Touristik GmbH als offizielle Reiseregion im Land Niedersachsen positioniert. Durch die Marketingaktivitäten der Mittelweser-Touristik GmbH mit den Produktlinien Landidylle, Radlerparadies und Wassererlebnis und die Förderung überregionaler Einzelprodukte ist der Wirtschaftsfaktor Tourismus in der Samtgemeinde Thedinghausen in den letzten Jahren ständig weiter ausgebaut worden.

Bei den Tourismusangelegenheiten handelt es sich um freiwillige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie werden freiwillig übernommen, d. h. die Gemeinde ist frei in Ihrer Entscheidung über das „Ob“ und das „Wie“ der Aufgabenerfüllung.

Touristisches Highlight und damit Leuchtturmprojekt für alle Mitgliedsgemeinden ist das direkt am Weser-Radweg gelegene Schloss Erbhof mit angrenzendem Baumpark in der Gemeinde Thedinghausen, aber auch die touristischen Angebote in den Mitgliedsgemeinden sollen weiter entwickelt und gefördert werden.

Die von der Samtgemeinde Thedinghausen getätigten Investitionen für die touristische Infrastruktur (z.B. Rundweg im Baumpark, Radwegebeschilderung, Infotafeln an der Blender-Tour) sind sowohl für die einheimische Bevölkerung und Gäste als auch für potenzielle Neubürger sehr attraktiv und könnten sich als Standortvorteil erweisen.

Das einheitliche Erscheinungsbild (Corporate Design) der Samtgemeinde Thedinghausen mit dem Löwen-Logo , das sich jetzt bereits in der Produktlinie mit Infobroschüre, Flyer Löwen-spur, Flyer Schloss Erbhof, Flyer Gästeführungen, Repräsentationsmappen, Kugelschreiber, Infotafel/Zimmernachweis am Parkplatz gegenüber dem Rathaus u.a. wieder findet, sollte zukünftig beibehalten werden.

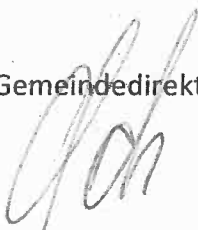
Bei gemeindlichen Projekten könnte die Individualität der Mitgliedsgemeinden durch die Aufnahme des Gemeindewappens neben dem Löwen-Logo wie z.B. beim neuen Flyer „Die Blender-Tour“ hervorgehoben werden.

Selbstverständlich erfolgt bei der Entwicklung neuer touristischer Angebote eine Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden.

In den letzten Jahren wurden die Tourismusaufgaben bereits in Übereinstimmung mit den Mitgliedsgemeinden von der Samtgemeinde übernommen. Die erforderlichen finanziellen Mittel wurden im Etat der Samtgemeinde Thedinghausen bereit gestellt. Eine formale Übertragung der Zuständigkeit ist bisher jedoch nicht erfolgt und sollte auch im Hinblick auf die Beantragung von EU-Fördermitteln nachgeholt werden.

Aus den vorgenannten Gründen wird deshalb die Übertragung der Zuständigkeit auf die Samtgemeinde vorgeschlagen.

Der Gemeindedirektor



he/12.3.
De

Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorlage

() öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen S1/033-00	Datum 07.06.2013	Drucksachen Nr. E. 1. 17. 46
--	----------------------------	--

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	24.06.2013	12				

Betreff: Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des MW, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien v. 03.12.2012 über das öffentliche Auftragswesen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Emtinghausen wendet im Rahmen ihres öffentlichen Auftragswesens den gemeinsamen Runderlass des MW, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 03.12.2012 zur Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für 1. Bauaufträge (VOB/A) und 2. Liefer- und Leistungsaufträge (VOL/A) an.

Sachverhalt:

Zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen hatte die Landesregierung angesichts der Wirtschaftskrise 2008 Wertgrenzen festgelegt, bis zu denen Bauaufträge und Dienstleistungs- oder Lieferaufträge verfahrensvereinfacht bis zum 31.12.2011 vergeben werden dürfen. Die Resonanz aus der Vergabepraxis war positiv, bemängelt wurde jedoch das keine bundesweit einheitliche Regelungen bestehen. Die Angelegenheit wird in den Bundesgremien beraten um gemeinsame verfahrensvereinfachende Vergaberegeln unterhalb der Europaschwellen bei Bund und Ländern zu erreichen. Als Interimsregelung wurden für das Jahr 2012 folgende Wertgrenzen festgelegt, die bis zum 31.12.2013 verlängert wurden:

VOB:

Beschränkte Ausschreibungen: 1.000.000 €

Freihändige Vergaben: 75.000 €

VOL:

Beschränkte Ausschreibungen: 100.000 €

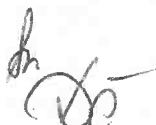
Freihändige Vergaben: 50.000 €

Die entsprechenden Runderlasse sind in der Anlage beigelegt. Gem. Ziff. 6 des gem. Rd.Erl. v. 25.11.2011 wird den kommunalen Körperschaften die Anwendung der im Erlass enthaltenen Regelungen empfohlen.

Um bei Vergaben bis zum 31.12.2013 auch in der Gemeinde Emtinghausen flexibler zu sein, sollte seitens des Rates beschlossen werden, den Erlass für die Gemeinde Emtinghausen anzuwenden.

Der GD

U:\Lotus\WordPro\BV\BVAnwNeuesVergaberecht2.doc



**Öffentliches Auftragswesen;
Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb
der geltenden EU-Schwellenwerte für
1. Bauaufträge (VOB/A)
2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A)**

**Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 25. 11. 2011
— 24-32570 —**

— VORIS 72080 —

Bezug: Beschl. d. LReg. v. 16. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 66)
— VORIS 20480 —

1. Allgemeines

1.1 Zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen hatte die Landesregierung angesichts der Wirtschaftskrise seit 2008 Wertgrenzen mit ergänzenden Regelungen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben festgelegt, bis zu denen Bauaufträge und Dienstleistungs- oder Lieferaufträge verfahrensvereinfacht bis zum 31. 12. 2011 vergeben werden dürfen. Von der besonderen Dringlichkeit i. S. des § 3 VOB/A bzw. § 3 VOL/A war generell auszugehen. Die Rückmeldungen aus der Vergabepaxis in Niedersachsen zu den eingeführten Wertgrenzen waren grundsätzlich positiv. Bemängelt wurden allerdings die seit dem Jahr 2011 nicht bundesweit einheitlichen Regelungen, die als nicht praxismgerecht und teilweise als zu hoch empfunden werden. Niedersachsen hat daher die Vereinheitlichung der Länderregelungen, die Neubewertung der bereits in der VOB/A enthaltenen Wertgrenzen und die Einführung von Wertgrenzen in die VOL/A den zuständigen Bundesgremien zur Erörterung vorgelegt. Ziel ist es, ab dem Jahr 2013 gemeinsame verfahrensvereinfachende Vergaberegeln unterhalb der Europaschwellen bei Bund und Ländern zu erreichen.

1.2 Für das Jahr 2012 werden daher als Interimsregelung die nachfolgenden Wertgrenzen festgelegt.

2. Bauaufträge nach der VOB/A

2.1 Beschränkte Ausschreibungen

Bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Bauvergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. Dabei ist unter Hinweis auf die VOB/A - Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb und zur Dokumentation Folgendes zu beachten:

- Es sind grundsätzlich mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.
- In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

2.2 Freihändige Vergaben

Freihändige Bauvergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 75 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.

— In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

2.3 Nachweis der Eignung

Zum Nachweis der Eignung sollten von nichtpräqualifizierten Unternehmen grundsätzlich Eigenerklärungen akzeptiert werden, die durch Bescheinigungen zu bestätigen sind, falls das Angebot eines solchen Unternehmens in die engere Wahl kommt. Die Regelungen des MF zum Nachweis der Eignung durch Präqualifikation für den Geschäftsbereich des staatlichen Hochbaus sowie die entsprechenden Regelungen des MW für den Straßen- und Brückenbau bleiben hiervon unberührt.

3. Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der VOL/A

3.1 Beschränkte Ausschreibungen

Bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Vergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. Dabei ist unter Hinweis auf die VOL/A - Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb und zur Dokumentation Folgendes zu beachten:

- Es sind grundsätzlich mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.
- In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

3.2 Freihändige Vergaben

Freihändige Vergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 50 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.
- In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

4. Ermittlung des Auftragswertes

Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens nach Nummer 2 oder 3 ist gemäß den Bestimmungen des § 3 VgV zunächst die Gesamtvergütung der vorgesehenen Leistung einer (Bau-)Maßnahme sorgfältig zu schätzen. Wird hiernach der jeweilige EU-Schwellenwert gemäß § 2 VgV nicht erreicht, so gelten die unter Nummer 2 oder 3 festgesetzten Wertgrenzen jeweils bezogen auf die zu vergebende Leistung (Einzelaufträge nach Losen, Gewerken). Dabei darf der Wert eines beabsichtigten Auftrages nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um hierdurch in den Anwendungsbereich des Erlasses zu gelangen.

5. Ex-post-Transparenz

Zur effektiven Vorbeugung gegen Unregelmäßigkeiten (z. B. Korruption, ungerechtfertigte Bevorzugung ortsansässiger oder ortsnaher Unternehmen) sind im Anschluss an ein durchgeführtes Vergabeverfahren nach Nummer 2 oder 3 vom Auftraggeber folgende Mindestangaben i. S. einer nachträglichen Transparenz unverzüglich zu veröffentlichen, sofern das jeweilige Auftragsvolumen einen Wert von 25 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) überschreitet:

- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Ort der Auftragsausführung,
- Auftragsgegenstand,
- Name und Anschrift des Auftragnehmers.

Die Veröffentlichung der vorgenannten Angaben hat auf der Internetseite des Auftraggebers und zusätzlich auf der Internetseite www.bund.de zu erfolgen. Die Dauer der Veröffentlichung beträgt bei Vergaben gemäß Nummer 2 sechs Monate, bei Vergaben gemäß Nummer 3 drei Monate.

6. Hinweise, Empfehlungen

6.1 Ergänzend wird auf die Beachtung des Bezugsbeschlusses (Antikorruptionsrichtlinie) hingewiesen.

6.2 Den kommunalen Körperschaften wird die Anwendung dieser Regelung empfohlen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände,
sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts,
nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

**Öffentliches Auftragswesen;
Festsetzung von Wertgrenzen
unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für
1. Bauaufträge (VOB/A),
2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A)**

**Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 03.12.2012
— 16-32570 —**

— VORIS 72080 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 25.11.2011 (Nds. MBl. S. 898)
— VORIS 72080 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 06.12.2012 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen hatte die LReg angesichts der Wirtschaftskrise seit 2008 Wertgrenzen mit ergänzenden Regelungen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben festgelegt, bis zu denen Bauaufträge und Dienstleistungs- oder Lieferaufträge verfahrensvereinfacht bis zum 31. 12. 2012 vergeben werden dürfen. Von der besonderen Dringlichkeit i. S. des § 3 VOB/A bzw. § 3 VOL/A war generell auszugehen.“

Niedersachsen setzt sich für die bundesweite Vereinheitlichung der seit 2011 existierenden unterschiedlichen Länderregelungen, für eine Neubewertung der bereits in der VOB/A enthaltenen Wertgrenzen sowie für die dauerhafte Einführung von Wertgrenzen in die VOL/A ein. Derartige verfahrensvereinfachende, gleichartige Vergaberegeln bei Bund und Ländern für Auftragsvergaben unterhalb der geltenden Europaschwellen sind bislang nicht erreicht, der Abstimmungsprozess dauert an. Für die Vergabepaxis wird eine Übergangslösung benötigt.“

2. In Nummer 1.2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

3. In Nummer 7 wird das Datum „31.12.2012“ durch das Datum „31. 12. 2013“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände
und sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts,
nach § 98 GWB betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

Gemeinde Emtinghausen

Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 S1/031-49	11.06.2013	E. 1. 17. H 45

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	24.06.2013	13				

Betreff: Rückbau von öffentlichen Telekommunikationseinrichtungen
hier: Emtinghausen, Bremer Str. 39

Inhalt der Mitteilung:

Die Telekom hat mitgeteilt, dass sie u.a. die Telekommunikationseinrichtung in Emtinghausen, Bremer Str. 39 (Basistelefon*, keine Telefonzelle) abbauen möchte.

Grund dafür sei, dass die Nutzung der öffentlichen Telekommunikationseinrichtungen in den vergangenen Jahren extrem zurück gegangen sei. Das Telefonierverhalten der Kunden habe sich entscheidend verändert. Dieser Trend werde sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Der steigende Gebrauch mobiler Einrichtungen (Handys) mache das Telefonieren von unterwegs, an öffentlichen Einrichtungen für die Kunden unattraktiv. Deshalb wolle die Telekom die Infrastruktur entsprechend anpassen. Bei dem hier zum Rückbau vorgeschlagenen öffentlichen Telekommunikationsstandorten (auch zwei in Thedinghausen) handle es sich nicht nur um sehr wenig bzw. gar nicht genutzte Standorte, sondern auch um Einrichtungen, die in den letzten Jahren auf Grund von Vandalismus erheblich subventioniert wurden bzw. aus diesem Grund gestört seien. Außerdem werde durch deren weiteren Betrieb die Umwelt für Anfahrten des Service (zur Kassettenentleerung und Reinigung) sowie durch Energieverbrauch für Betrieb und Beleuchtung unnötig belastet.

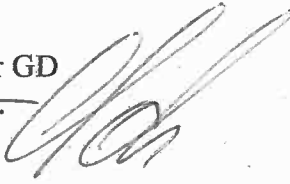
Die Gemeinde wurde gebeten, bis zum 05.07.2013 ihre Zustimmung zu den Abbauarbeiten auf öffentlichem Grund zu geben.

In dieser Angelegenheit hatte die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vor einiger Zeit mitgeteilt, dass die Deutsche Telekom AG zur Grundversorgung mit öffentlichen Münz- und Kartentelefonen verpflichtet sei. Es sei der Telekom aber auch gestattet, die Kommunen um Zustimmung zum Abbau extrem unwirtschaftlicher öffentlicher Fernsprecher zu bitten. Hier sollte die Kommune die Notwendigkeit des Verbleibs dieser öffentlichen Fernsprechanlagen prüfen, denn trotz mangelnder Wirtschaftlichkeit könne ein öffentlicher Fernsprecher zur notwendigen Grundversorgung gehören. Sofern die Prüfung die Entbehrlichkeit des öffentlichen Fernsprechstandorts ergibt, wird empfohlen die Zustimmung zu erteilen. Soll der Standort jedoch erhalten bleiben, sollte auch die Zustimmung zum Abbau ver-

weigert werden. Die Kommunen seien nicht verpflichtet, diese Entscheidung gegenüber der Telekom zu begründen.

Seitens der Verwaltung ist schwer einzuschätzen, wer, wann diese Einrichtung noch nutzt. Evtl. haben die Gemeinderatsmitglieder hier weitergehende Kenntnisse. Sollten keine Bedenken grundsätzlicher Art bestehen, sollte die Zustimmung zum Abbau erteilt werden.

Der GD
~~I.A.~~



*Der Funktionsumfang der Basisgeräte entspricht dem der Telefongeräte an anderen öffentlichen Telefonstellen und ist unmittelbar mit dem von Kartentelefonen vergleichbar. Durch konsequente Vereinfachung wie Verzicht auf Wetterschutz und Beleuchtung sowie „technische Intelligenz“ im Endgerät selbst lassen sich Basistelefone besonders kostengünstig betreiben.

S/3/449-03/2

Thedinghausen, 21. März 2013

Stand: 21. März 2013

Kindertagesstättenbedarfsplan

Kindergartenjahr 2013/2014

Hier: Geburtsjahrgänge (01.07. bis 30.06. des Folgejahres)

Jahrgänge	2005/ 2006	2006/ 2007	2007/ 2008	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013
Blender	33	30	23	30	21	22	22	14
Emtinghausen	18	12	11	15	11	7	12	8
Riede	23	22	22	33	21	29	27	17
Thedinghausen	48	53	57	52	57	42	59	31
Morsum	28	20	28	22	26	18	17	20
Gesamt	150	137	141	152	136	119	137	80
				Kindergartenjahr 2013/2014				

Zur Bekanntgabe im Rat Sozialausschüssen der
Gemeinden Blender, Riede, Thedinghausen
und in der KiGa-Kommission Emtinghausen

Der GD



gez. Leszinsky

